

Beschlussvorlage der Verwaltung

Gremium	Sitzung am	Beratung
Haupt-, Wirtschaftsförderungs- und Beteiligungsausschuss	23.05.2019	öffentlich
Rat der Stadt Bielefeld	06.06.2019	öffentlich

Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes)

Abschluss eines Kooperationsvertrages zur Gründung und zum Betrieb des Universitätsklinikums OWL der Universität Bielefeld

Betroffene Produktgruppe

11.15.11 Beteiligungen der Stadt Bielefeld

Auswirkungen auf Ziele, Kennzahlen

Keine Auswirkungen

Auswirkungen auf Ergebnisplan, Finanzplan

Keine Auswirkungen

Ggf. Frühere Behandlung des Beratungsgegenstandes (Gremium, Datum, TOP, Drucksachen-Nr.)

Haupt-, Wirtschaftsförderungs- und Beteiligungsausschuss, 19.09.2018, TOP 23
Drucksachen-Nr. 7226/2014-2020

Haupt-, Wirtschaftsförderungs- und Beteiligungsausschuss, 28.11.2018, TOP 5
Drucksachen-Nr. 7692/2014-2020

Beschlussvorschlag:

1. Der Haupt-, Wirtschaftsförderungs- und Beteiligungsausschuss empfiehlt, der Rat der Stadt Bielefeld beschließt, dem Abschluss des Kooperationsvertrages zur Gründung und zum Betrieb des Universitätsklinikums OWL zwischen der Evangelisches Klinikum Bethel gGmbH, der Klinikum Bielefeld gem. GmbH (nachfolgend: „Klinikum Bielefeld“), der Klinikum Lippe GmbH und der Universität Bielefeld zuzustimmen.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, bei der entsprechenden Anpassung des Gesellschaftsvertrages des Klinikum Bielefeld an den erweiterten Aufgabenbereich mitzuwirken.

Begründung:

Bekanntlich zählt das Klinikum Bielefeld nach erfolgreich eingereichtem Teilnahmeantrag zu den präferierten Kooperationspartnern der Universität Bielefeld zur Gründung und zum Betrieb des Universitätsklinikums OWL. Die medizinische Fakultät der Universität Bielefeld befindet sich seit 01.10.2018 in Gründung.

In seiner Sitzung am 28.11.2018 hat der Haupt-, Wirtschaftsförderungs- und Beteiligungsausschuss die Einbindung des Klinikum Bielefeld in die Ausgestaltung der medizinischen Fakultät für die Stadt Bielefeld ausdrücklich begrüßt und die Unterstützung durch den Gesellschafter Stadt Bielefeld zugesagt (Drucksachen-Nr. 7629/2014-2020, TOP 5).

Neben den kommunalrechtlichen einzuhaltenden Vorgaben wurde auch die weitere Vorgehensweise im Rahmen der Vertragsgespräche mit der Universität Bielefeld diskutiert. Auf der Basis des vorliegenden Entwurfs des Kooperationsvertrags (siehe Anlage) steht fest, dass die wesentlichen und konkreten wirtschaftlichen Rahmenbedingungen erst im Rahmen der Einzelvereinbarung getroffen werden, so dass erst in diesem Kontext eine abschließende Bewertung durchgeführt werden können. Dies gilt insbesondere deshalb, da bei nicht erfolgreichem Abschluss der Einzelvereinbarung auch der Kooperationsvertrag keine Wirkung entfaltet. Dementsprechend ist der Kooperationsvertrag „nur“ die Vorstufe zur abschließenden Verständigung mit der Universität Bielefeld sowie den anderen beiden Trägern, dem Evangelischen Klinikum Bethel und dem Klinikum Lippe.

Die Risiken, welche aus der einzigartigen Möglichkeit der Beteiligung an der universitären Struktur einer medizinischen Fakultät in Bielefeld resultieren, erscheinen dem Klinikum Bielefeld allein deshalb überschaubar, weil eine finale Zustimmung ohnehin erst mit Abschluss der Einzelvereinbarung getroffen werden wird.

Der aktuelle Entwurf des Kooperationsvertrages beinhaltet die verschiedenen Interessenlagen der vier beteiligten Vertragspartner Universität Bielefeld, Evangelisches Klinikum Bethel gGmbH, Klinikum Bielefeld gem. GmbH und Klinikum Lippe GmbH. Mit dem Klinikum Bielefeld und der Klinikum Lippe GmbH sind zwei kommunale Krankenhausträger beteiligt, so dass besonderes Augenmerk auf die Ausgestaltung kommunalrechtlich einzuhaltender Vorgaben gelegt wurde. Begleitet wurde die Entwicklung des Kooperationsvertrages für das Klinikum Bielefeld von Herrn Rechtsanwalt Köhler von der Kanzlei Lutherlaw, der ein ausgewiesener Experte im Bereich des Hochschulrechts ist.

Im weiteren Vorgehen wird nach Abschluss des Kooperationsvertrages die Auswahl der Fachkliniken und die Fächerverteilung vorgenommen, die nach nunmehrigen Kenntnisstand kein neues Bewerbungsverfahren erfordern wird, sondern anhand der in der Sondierungsphase und beim Auswahlverfahren vorgelegten Informationen (u.a. Erfahrung in Forschung und Lehre, Leistungsdaten der jeweiligen Klinik, Gender-Aspekt) erfolgen wird. Dazu kommen die Erfahrungen, die im Rahmen einer Hospitation bei den Trägern gemacht wurden, sowie Forschungsvisionen der einzelnen Fachrichtungen.

Kaschel
Stadtkämmerer

Wenn die Begründung länger als drei Seiten ist, bitte eine kurze Zusammenfassung voranstellen.